Planen und Realisieren

Autor(en): **Stüdeli, R.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme**

Band (Jahr): **27 (1970)**

Heft 3

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-783122

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

sowie von Südbaden behandelt werden können. Man beabsichtigt des weiteren, Chemieabwässer mitzureinigen. Voraussichtlich wird der erste Spatenstich im Jahre 1971 erfolgen.
Diese relativ späte Inangriffnahme erklärt sich daraus, dass vorgängig schwierige Probleme zwischenstaatlichen Rechts gelöst werden mussten. Allein mit Frankreich hatte man während vier Jahren zu verhandeln. Die Rechtslage stellt sich nun folgendermassen dar: Die Stadt Basel erwirbt das Gelände für die auf elsässischem Gebiet gelegene Kläranlage, baut diese Anlage und übernimmt die Baukosten; Frankreich seinerseits beteiligt sich an den Betriebskosten. Diese Lösung dürfte auch für die Stadt Basel tragbar sein, werden doch 90 % des gesamten Abwassers aus dieser Agglomeration zugeführt. Die ARA/Elsass wird voraussichtlich im Jahre 1975 in Betrieb genommen werden.
Auf badischer Seite soll eine Gemeinschaftsanlage erstellt werden. Ein entsprechender Staatsvertrag wurde mit dem Lande Baden-Württemberg abgeschlossen. Diese ARA/Baden gedenkt man etwa bis zum Jahre 1976 zu vollenden. Die Aufteilung der Bau- und Betriebskosten hat nach Meinung der Experten nach einem Schlüssel zu erfolgen, welchem Wasserkonsum und -preis zugrunde gelegt werden sollen.
Ein Ausschuss des Verbandes nahm Stellung zum Vorentwurf betr. die Revision des Eidgenössischen Gesetzes zum Schutze der Gewässer gegen Verunreinigung. Er koordinierte seine Vernehmlassung mit derjenigen der Schweizerischen Vereinigung für Gewässerschutz und Lufthygiene. Es wurde dabei anerkannt, dass der Vorschlag des Eidgenössischen Departements des Innern dringlichen Postulaten von Gewässerschutzseite Rechnung trägt. Er ist vor allem rechtlich schärfer gefasst und formuliert deutlich die Pflichten von Bund und Kantonen.
Die bisherigen Massnahmen praktischer und gesetzlicher Art haben im Schiffahrtsbetrieb der Rheinhäfen beider Basel positive Resultate gezeitigt. Die neuinstallierten Aufnahmebehälter für den Haushaltkehricht in den baselstädtischen Rheinhäfen werden vom Schiffspersonal rege benützt. Praktisch wird kein Haushaltkehricht mehr im Hafengebiet über Bord in den Rhein oder die Hafenbecken geschüttet.
Die betriebseigenen Oelablagestellen sind weiter in Betrieb. Leider muss das gesammelte und allenfalls zu Heizzwekken verwendete Altöl nach wie vor verzollt werden. Die am Rhein generell bestehenden Altölsammelstellen bleiben in annähernd gleicher Leistung und Anzahl wie bisher bestehen. Die Reedereien weisen immer wieder ihre Schiffsbesatzungen an, die Altölsammelstellen zu benützen und das Altöl sowie allfälliges Waschwasser und Ballastwasser der Tankschiffe dort unter Bezahlung des jeweils geltenden Tarifs abzugeben.
Längs des Rheinlaufes, wenn auch nicht auf schweizerischem Hoheitsgebiet, traten in grösserer Zahl Oel- und Chemiekalienunfälle auf. Behörden und Schiffahrtskreise des In- und Auslandes sind damit beschäftigt, ihre Sicherheitsbestimmungen laufend zu überprüfen und Vorkehrungen zu treffen, um diese Unfälle, die z. T. sogar Menschenleben forderten, möglichst zu verhindern.
Die Frage der Schaffung einer aktiven Oelwehr in den Rheinhäfen beider Basel steht weiter in Bearbeitung. Das Rheinschiffahrtsamt verfügt bereits über geeignetes Material, um über Bord geratenes Oel aufzufangen. Ein Verlust von etwa 5 Tonnen Heizöl wurde dadurch behoben, dass durch Ausstreuen von Chemikalien die gesamte Wasseroberfläche im Hafenbecken vollständig gereinigt werden konnte. Die Schiffsbesatzung, bzw. die betroffene Reederei musste für den gesamten Arbeits- und Materialaufwand aufkommen, der Schiffsführer wurde gebüsst.

Auch im Jahre 1969 stellte die Hafenpolizei vereinzelte Uebertretungen der Hafenvorschriften fest, insbesondere hinsichtlich ungenügender Ueberwachung beim Löschen von Tankschiffen. Die gegen die Schiffsführer verhängten Bussen bewegten sich zwsichen Fr. 50.— und Fr. 300.—.
Bemerkenswert ist die Organisation eines Telefondienstes im Kanton Baselland bei Oelunfällen, wo die generell als Unfallzentrale amtierende Kantonspolizei über eine Sammelnummer alle zuständigen weiteren Stellen orientiert bzw. Polizei und Hilfsorgane aufbietet. Ein schon seit Jahren vom Schiffahrtsamt Basel allen Schiffsführern abgegebenes Aufklärungszirkular, mit Ermahnungen, keine festen oder flüssigen Abfälle ins Wasser einzuleiten, erfüllt seinen Zweck bestens.

Anlässlich der Birsverschmutzung durch die Papierfabrik Ziegler AG, Grellingen, intervenierte der Verband bei eidgenössischen und kantonalen Behörden. Dr. H. E. Vogel, Zürich

---

Planen und Realisieren

Die Finanzplanung im Zusammenhang mit Gebiets- und Sachplanungen

Es finden für Gemeindepräsidenten, Gemeindebau- und -Finanzvorstände, für Gemeindeschreiber, Gemeindeverwalter, Bauverwalter sowie für kantonale Fachleute folgende Kurse statt:

September 1970:	Kursort
21./22.	Spiez
24./25.	Davos
Oktober 1970:	
1./ 2.	Zofingen
5./ 6.	Opfikon ZH
8./ 9.	Meggen LU
12./13.	Renens VD
14./15.	Brig VS
19./20.	Le Landeron NE
28./29.	Flawil SG

Die Kurse beginnen in der Regel am ersten Kurstag um 14.00 Uhr und enden am zweiten Kurstag spätestens um 13.00 Uhr. Bestausgewiesene Fachleute der Ortsplanung werden am ersten Tag vorwiegend in Uebungen die Aufgaben der Gemeinden im Rahmen der Orts-, der Strassen-, der Kanalisations-, der Wasserversorgungsplanung usw. behandeln und den Investitionsbedarf bestimmen. Am zweiten Tag werden bekannte Finanzsachverständige zusammen mit den Fachleuten der Ortsplanung in die Methoden der Finanzplanung als Voraussetzung einer optimalen Realisierung der notwendigen und wünschbaren Investitionen einführen.

Das Kursgeld beträgt Fr. 78.—. Für Vertreter von Mitgliedergemeinden und der Kantone ermässigt sich das Kursgeld auf Fr. 68.—.

Den Kurs in Davos werden wir zusammen mit dem Schweizerischen Fremdenverkehrsverband durchführen.

Wir laden Sie zum Besuch dieser Kurse höflich ein. Voranmeldung erwünscht.

Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

Der Zentralsekretär: Dr. R. Stüdeli

Adresse: VLP, Eidmattstrasse 38, 8037 Zürich.